

Amt Treptower Tollensewinkel
- Wahlleiterin -
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

**Öffentliche Wahlbekanntmachung
Aufforderung zur Einreichung der Wahlvorschläge
für die Wahl der Gemeindevertretung am 09.06.2024
in der Gemeinde Siedenbollentin**

Gemäß § 14 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes (LKWG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V S. 690), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.12.2022 (GVOBl. M-V S. 586), fordere ich die nach § 14 LKWG M-V vorschlagsberechtigten Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber zur möglichst frühzeitigen

Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Siedenbollentin

auf.

Alle amtlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei durch das
**Amt Treptower Tollensewinkel, Gemeindewahlbehörde,
Rathausstraße 1
in 17087 Altentreptow**

zur Verfügung gestellt oder können von der Internetseite der Stadt Altentreptow www.altentreptow.de heruntergeladen werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15, 16, 17, 18, 19 des LKWG M-V und der §§ 24, 25 der Landes- und Kommunalwahlordnung M-V (LKWOM-V) weise ich hin.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Siedenbollentin** ist in **ein** Wahlbereich eingeteilt.

2. Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können einreichen:

1. Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien),
2. Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppe) oder
3. einzelne Personen, die sich selbst als Bewerberin bzw. als Bewerber vorschlagen (Einzelbewerbung).

3. Einreichungsfrist

Wahlvorschläge sind spätestens am 75. Tag vor der Wahl,

am Dienstag, 26.03.2024 bis spätestens 16:00 Uhr,

schriftlich unter Nutzung der vorgesehenen Formulare beim Amt Treptower Tollensewinkel, Wahlleiterin, 17087 Altentreptow, Rathausstraße 1, 2. Etage, Büro 202, einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Die persönliche Abgabe der Wahlunterlagen ist jederzeit zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung Altentreptow oder nach Absprache möglich.

Nach Ablauf des 28.03.2024 (73. Tag vor der Wahl) können nur noch Mängel gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Insbesondere bitte ich zu beachten:

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertretermandate

Die Anzahl der zu wählenden Gemeindevertretermandate in der **Gemeinde Siedenbollentin** beträgt **gesamt 8**.

2. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

Das Wahlgebiet der **Gemeinde Siedenbollentin** ist in einen Wahlbereich eingeteilt.

3. Höchstzahl der je Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber

Ein Einzelbewerber oder Einzelbewerberin, eine Partei oder Wählergruppe darf nur je einen Wahlvorschlag für die Wahlen zur Gemeindevertretung einreichen. Auf einen Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen für die Gemeindevertretung sind gemäß § 24 Abs. 4 LKWO M-V **höchstens 13 Bewerber** zu benennen.

4. Wahlvorschläge Gemeindevertreter

Nach § 15 Abs. 3 LKWG M-V sind Verbindungen von Wahlvorschlägen unzulässig. Weder Parteien noch Wählergruppen können gemeinsam Wahlvorschläge einreichen.

- (1) Jeder Wahlvorschlagsträger darf in dem Wahlbereich einen Wahlvorschlag einreichen.
- (2) Wahlvorschläge sind auf den Formblättern 4.1.1. bis 4.2. der Anlage 4 LKWO M-V einzureichen (veröffentlicht auf der Webseite www.altentreptow.de).

- (3) Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss deren Name und soweit vorhanden deren Kurzbezeichnung tragen. Der Name oder die Kurzbezeichnung einer Wählergruppe darf nicht den Namen oder die Kurzbezeichnung von Parteien enthalten. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers trägt die Bezeichnung „Einzelbewerber“ und als Zusatz dessen Nachnamen. Wenn es zur Unterscheidung von früher eingereichten Wahlvorschlägen nötig ist, kann die Wahlleiterin einen Zusatz verlangen.
- (4) Die Bewerberinnen und Bewerber einer Partei oder Wählergruppe werden in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt. Als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann nur benannt werden, wer die unwiderrufliche Zustimmung zur Benennung schriftlich erteilt. Alle Personen, die sich auf dem Wahlvorschlag einer Partei bewerben, müssen Mitglieder dieser Partei oder parteilos sein.
- (5) In jedem Wahlvorschlag von Parteien bzw. Wählergruppen sind zwei Vertrauenspersonen zu bezeichnen. Eine Einzelbewerberin bzw. ein Einzelbewerber nimmt die Funktion der Vertrauensperson selber wahr; eine weitere Vertrauensperson für die Einzelbewerbung kann, muss aber nicht benannt werden.
- (6) Der Wahlvorschlag einer Partei oder einer Wählergruppe muss von den für das Wahlgebiet nach ihrer Satzung zuständigen Vertretungsberechtigten, der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin bzw. eines Einzelbewerbers muss von ihr/ihm selbst persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- (7) Eine Partei oder eine Wählergruppe hat, auf Verlangen der Wahlleitung, die Satzung und einen Nachweis über die demokratische Wahl des Vorstands vorzulegen.
- (8) Die Bescheinigungen der Wählbarkeit dürfen am Tag der Einreichung des Wahlvorschlages nicht älter als 3 Monate sein.
- (9) Eine wahlberechtigte Person darf in mehreren Wahlvorschlägen eines Wahlgebiets benannt werden; wenn gleichzeitig Gemeindevertretungswahlen stattfinden, darf die gleiche Person für die Wahl der Gemeindevertretung und des Kreistages benannt werden.

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern dürfen Bedienstete der Gemeinde oder des Amtes, dem die Gemeinde angehört, nicht Mitglied der Gemeindevertretung sein. Diese Regelung findet nach einer neuen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts nur Anwendung für Angestellte und Beamte, wenn sie administrative Tätigkeiten verrichten und dadurch einen Einfluss auf die Verwaltungsführung ausüben, der zu Interessenkollisionen führen kann. Angestellte und Beamte können zwar gewählt werden, aber ihr Mandat nur wahrnehmen, wenn sie zuvor ihr Arbeitsverhältnis bei der Gemeinde oder bei dem Amt beenden.

5. Unionsbürger (Staatsangehörige der Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die nicht Deutsche sind), die bei der Kommunalwahlen kandidieren wollen, haben die für Deutsche geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen zu erfüllen und dürfen darüber hinaus nicht in ihrem Herkunftsmitgliedstaat aufgrund einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Sie haben ihre Zustimmungserklärung (Formblatt 4.1.3. LKWO M-V) oder ihrem Wahlvorschlag als Einzelbewerbung (Formblatt 4.2. LKWO M-V) eine Versicherung

an Eides statt (Formblatt der Anlage 6 LKWO M-V) über ihre Wählbarkeit im Herkunftsstaat beizufügen.

Unionsbürger sind für die Kommunalwahlen nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und werden in das Wählerverzeichnis eingetragen. Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 des Bundesmeldegesetzes (BMG) von der Meldepflicht befreit sind, werden in das Wählerverzeichnis auf Antrag eingetragen, wenn sie bis spätestens zum **17.05.2024** (23. Tag vor der Wahl) nachweisen, dass sie mindestens seit dem **03.05.2024** (37. Tag vor der Wahl) im Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung haben.

Altentreptow, 20.11.2023

gez. Schulz
Wahlleiterin